

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	15 (1897-1899)
Heft:	2
Artikel:	Die Beziehungen zwischen Bern und Savoien bis zum Jahre 1384
Autor:	Hadorn, Walther
Kapitel:	XII: Graf Amadeus der Grüne, der Bundesgenosse Berns (1343-1383)
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Vereinbarung zu stande. Damit hatte der Krieg sein Ende gefunden, und auch für die Zukunft wurde vorgesorgt, indem 1341 Bern mit Freiburg und den Habsburgern einen Bund schloss.¹⁾

Über die kurze Zeit von der Beendigung des Laupenkrieges bis zum Tode des Grafen (1340—1343) haben wir wenig Anhaltspunkte, dass zwischen Bern und Savoien Beziehungen stattgefunden hätten; ersteres war noch zu sehr mit der Ordnung der Verhältnisse zu seinen Nachbarn beschäftigt, und Graf Heimos Aufmerksamkeit richtete sich aufs Delphinat, wo grosse Veränderungen vor sich gehen sollten. Unter diesen Umständen ist es unwahrscheinlich, dass eine Hülfsendung Berns an Savoien, welche Justinger ins Jahr 1342, der Anonymus ins folgende Jahr verlegt,²⁾ damals stattgefunden habe, zumal da gerade zu jener Zeit kein Krieg in Savoien geführt wurde, an dem die Berner hätten teilnehmen können.

Im Juni 1343 starb Heimo, zubenannt der Friedfertige, ein Name, den er durch seine Politik, welche stets den Weg der Vermittlung suchte, wirklich verdient hatte.

XII.

Graf Amadeus der Grüne, der Bundesgenosse Berns (1343—1383).

Der Tod Heimos bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der bernisch-savoiischen Beziehungen. Währenddem unter der Regierung Eduards ein Stillstand eingetreten war, hatte unter seinem Bruder die alte

¹⁾ F. R. B. VI, Nr. 604, 641—643.

²⁾ Justinger, p. 105. — Anonymus, p. 379.

Freundschaft mit Bern neu aufgelebt und sich im Burgerrechtsvertrage kund gegeben; bald durch seine Dienste als Vermittler, bald mit bewaffneter Hand stand der Graf seinen Mitbürgern bei, um ihnen im Widerstand gegen die habsburgische Übermacht behülflich zu sein. Aber oft waren die bernischen und die savoiischen Interessen doch zu weit voneinander verschieden, als dass Heimo den erstern sich ganz hätte zur Verfügung stellen können; ein solcher Fall war im Laupenkrieg eingetreten, in welchem er sich trotz einer Anfrage Berns nicht entschliessen konnte, für die Stadt Stellung zu nehmen. Es war auch besser so; denn auch Bern seinerseits durfte sich nicht in alle savoiischen Wirren hineinziehen lassen, und so lockerten sich von selbst die Beziehungen bis auf ein gewisses Mass.

Aber noch ein anderer Umstand war schuld an dieser Veränderung; mit dem Frieden, der den Laupenkrieg abschloss, schlug die bernische Politik eine neue Richtung ein, indem sie an Stelle des früheren Grundsatzes des Widerstandes gegen Habsburg den der Freundschaft zu diesem Hause annahm, eine Stellung, welche die Stadt auf lange Zeit hinaus beibehielt; man kann fast sagen, dass der Bund mit Österreich den Verlust des engen Verhältnisses zu Savoien ersetzte.

Eine dritte Folge des Laupenkrieges und Ursache der Lockerung des Bandes zwischen Bern und Savoien war die Verbindung mit den Eidgenossen, die allerdings erst 1353 eine ewige wurde. Die Stadt hatte durch den Laupenkrieg klar erkannt, was sie früher weniger gefühlt hatte, dass sie sich nur an einen solchen fremden Ort dauernd anschliessen könne, der mit ihr gleiche Interessen und ungefähr gleiche Macht besass; wenn sie sich dagegen an eine grössere Macht anlehnte, so durfte dies nur zeitweise geschehen und nur solange es das

Interesse erforderte. Von diesen Rücksichten geleitet, verzichtete Bern zwar nicht auf die Freundschaft mit Savoien, noch mit Österreich, aber seinen dauernden Anschluss suchte es einzig da, wo es in Zeiten der Not selbstlose Hülfe gefunden hatte, nämlich bei den Waldstätten.

Diese Faktoren bestimmten das Verhältnis Berns zu Savoien in der Folgezeit; es musste dasjenige der Freundschaft sein, durfte aber weder enger noch weiter werden, ohne die Interessen der Stadt zu verletzen. Wir sehen denn auch, wie die Beziehungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts viel gleichförmiger und weniger schwankend waren als früher, eben weil das dem Interesse beider Staaten angepasste Verhältnis nun bestand, allerdings auch weil die Länge der Regierungszeit von Heimos Nachfolgern dafür sorgte, dass im savoiischen Staate eine gleichmässige Politik herrschte.

Im Jahre 1343 bestieg Amadeus VI., der grüne Graf,¹⁾ den Thron im Alter von neun Jahren, weshalb ihm Vormünder beigegeben werden mussten; als solche amteten bis zur Zeit der Mündigkeit des jungen Grafen, d. h. bis zum Jahre 1348, Herr Ludwig von der Waadt und Graf Amadeus von Genf.²⁾ Da aber ersterer seit dem Laupenkrieg noch keinen Frieden mit Bern geschlossen hatte, so drückte er jedenfalls auch der savoiischen Politik diesen Stempel auf; besass er doch, wie wir schon bei jenem Kriege gesehen haben, einen grossen Einfluss auf die savoiischen Stammlande. Unter diesen Umständen scheint uns die Ansicht von Wattenwyls nicht annehmbar, welche den oben berührten,³⁾ von den

¹⁾ Amadeus erschien an einem Turnier in einem grünen Anzug, weshalb er den Namen „der Grüne“ erhielt (Guichénon I, p. 402).

²⁾ Guichénon I, p. 400. — M. D. G. XXIII, p. 117.

³⁾ Siehe p. 259, Anm. ²⁾.

bernischen Chronisten erwähnten Zuzug Berns an Savoien nach Chambéry aux Echelles in den Krieg verlegt,¹⁾ welchen die Vormünder des Grafen im Jahre 1347 in Piemont führten;²⁾ es scheint uns nicht wahrscheinlich, dass die Berner dem Herrn der Waadt, mit dem sie nie Frieden geschlossen hatten und der die Stadt stets hasste, zu Hilfe gezogen seien. Wir glauben im Gegenteil, dass, solange Ludwig das Steuer des savoischen Staates lenkte, die Berner keine freundlichen Beziehungen mehr anknüpften.

Indessen wurde durch die Mündigkeit des jungen Amadeus und durch den Tod des Herrn der Waadt, beides im Laufe des Jahres 1348 erfolgt,³⁾ die Lage eine andere, indem nun die Hinterlassenen Ludwigs II., seine Witwe und seine Tochter, das Bedürfnis hatten, mit Bern sich auszusöhnen.⁴⁾ Der Anlass war gegeben durch die Vermittlung des Grafen von Savoien, des Bischofs von Lausanne und der beiden Frauen von der Waadt in einem Kriege zwischen den Freiburgern, welchen sich Bern als Bundesgenossin zugesellt hatte, und einigen Herren der Waadt und des Üchtlandes. Am gleichen Tage und am gleichen Orte, an welchem

¹⁾ von Wattenwyl II, p. 169.

²⁾ Guichénon, p. 401. — Cibrario III, p. 103 und 104. — Jakob, Prinz von Achaia und Morea, war mit dem Markgrafen von Montferrat und dem Visconti von Mailand in Krieg geraten. Um seinem Verwandten zu helfen, überschritt Amadeus von seinen Vormündern begleitet die Alpen und griff in den Krieg ein; als Erfolg brachte er den Besitz zweier Städte heim.

³⁾ M. D. R. XXXV, p. 262, Anmerkung 2. — M. D. G. XXIII, p. 117.

⁴⁾ Über das Bündnis vom 25. Januar 1350, seine Ursachen und seinen Inhalt siehe M. D. R. XXXV, p. 255 u. ff.: „Un traité d'alliance au XIV^e siècle“, par Ch. Le Fort. — Dieser Vertrag fehlt in der F. R. B.

zwischen den genannten Parteien der Friede abgeschlossen wurde, d. h. am 25. Januar 1350 in Peterlingen, erfolgte die Unterzeichnung eines Allianzvertrages zwischen Bischof Franz Montfaucon von Lausanne, Graf Amadeus von Savoien, Graf Amadeus von Genf, Isabella von Châlons¹⁾ und Katherina von Savoien²⁾ als den Herrinnen der Waadt einerseits und zwischen den Städten Bern und Freiburg anderseits.

Wir werden natürlich nur diejenigen Punkte berühren, welche das Verhältnis zwischen Amadeus und Bern betreffen.

Der Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen und trägt im grossen und ganzen den Charakter eines Landfriedensbündnisses. Die gegenseitige Hülfsverpflichtung bezieht sich auf den Kreis, der gebildet wird durch die Punkte Clus (bei Gex)-Arve bei Genf-Einfluss der Reuss in die Aare-Olten-Schloss Froburg-Clus; ausserhalb dieser Grenzen geschieht die Hülfeleistung auf Kosten des Mahnenden. Amadeus behält das Reich, den Papst, seine Vasallen und Unterthanen, Bern das Reich, die Herzoge von Österreich, seine Mitburger, Vasallen und Unterthanen vor. Die Gerichtsbarkeit ist derart geordnet, dass der Bürger des einen Staates, wenn er im Gebiet des andern sich aufhält, den Gerichten des betreffenden Wohnortes sich zu fügen hat. Den Angehörigen eines verbündeten Staates wird die persönliche Freiheit und das Eigentum garantiert, und sie dürfen nur um anerkannter Schuld willen gepfändet werden. Was die Schiedsgerichte anbetrifft, so entsendet im Falle eines Zwistes zwischen Bern und Savoien das erstere seinen Schultheissen, das letztere den Landvogt von

¹⁾ Gemahlin Ludwigs II.

²⁾ Tochter Ludwigs II.

Chablais oder St. Moritz, und der Obmann wird vom Rate von Murten gewählt; genanntes Städtchen oder dann Peterlingen bildet den Ort, an dem die Tagung der drei Schiedsrichter stattfindet. Ist der Gegenstand der Streitfrage eine Übelthat oder ein Verbrechen, so wird sie beurteilt nach dem Recht des Ortes, an dem das betreffende Vergehen begangen wurde, sind dagegen Immobilien der Grund des Zwistes, so nach dem Recht des Ortes, wo sie liegen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages bauen sich nun die Beziehungen der beiden Staaten während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter, und wir werden sehen, dass diese Richtlinie durch stete Erneuerung der Verträge innegehalten wird.

Drei Jahre nach Abschluss dieses Bündnisses sandte Bern dem Grafen auf dessen Mahnung hin „ein grosse hülf mit einem paner“ unter Vener Niklaus von Diesbach.¹⁾ Es war nämlich zwischen dem Delphin²⁾ und Graf Amadeus VI. eine Fehde ausgebrochen, verursacht durch verschiedene Einfälle des erstern ins savoiische Gebiet.³⁾ Der Graf sammelte Truppen und berief seine Bundesgenossen nach Belley, eine Demonstration, welche sofort wirkte, indem der König versprach, den Savoier für die durch jene Einfälle erlittenen Einbussen

¹⁾ Wir verlegen nämlich aus Gründen, die später genannt werden, die Erzählung Justingers von einer Hülfeleistung nach Chambéry in das Jahr 1353 und 1354.

²⁾ Seit 1349 war nicht mehr Humbert, sondern der französische Kronprinz der Herr des Delphinates; ersterer hatte nämlich am 16. Juli 1349 in Lyon feierlich auf sein Recht verzichtet und es der Krone von Frankreich geschenkt in dem Sinne, dass stets der jeweilige Kronprinz der Herr des Delphinates sei (Guichénon I, p. 404 und 405. — Cibrario III, p. 94 und 116).

³⁾ Über den Verlauf des Krieges siehe Guichénon I, p. 406 u. ff. — Cibrario III, p. 121—124.

zu entschädigen; Amadeus entliess auf diese Erklärung hin seine Leute in der Meinung, ihrer nicht weiter zu bedürfen. Auf ihrer Heimkehr wurden sie aber von dem genferischen Verbündeten des Delphins angegriffen und ihrer viele getötet. Auf diesen Friedensbruch hin sammelte der Graf zum zweitenmal seine Macht, und zwar bei Gex, nahm diesen Ort ein und brach dann in die feindlichen Gebiete ein; bei Abrès ereilte er im April 1354 den Delphin und brachte ihm eine vollständige Niederlage bei. Im Frieden vom 5. Januar 1355 trug er als Haupterfolge seines Sieges den Besitz von Faucigny und Gex davon.¹⁾

Wir halten nun dafür, dass diese beiden Feldzüge diejenigen waren, an denen Bern teilnahm, da in diesem ganzen Zeitraum kein passenderes Ereignis gefunden werden kann, auf das die bernischen Chronisten hätten anspielen können; es hat diese Vermutung um so mehr für sich, als wir sicher wissen, dass mehrere Herren der Westschweiz in jenem Kriege unter dem savoiischen Gefolge sich befanden, so die Nidau, Neuenburg u. a. m. Der Umstand, dass es im ersten Teil des Feldzuges zu keiner Waffenthat kam, bildet keinen Hinderungsgrund für unsere Annahme, da ja auch der Chronist von keinem besonderen Ereignis, sondern nur im allgemeinen von Zuzug spricht. Allerdings bleibt diese Erklärung nur eine Annahme, deren Richtigkeit wegen den Differenzen in Ort und Zeit zwischen den savoiischen und bernischen Berichten wohl kaum mit Sicherheit wird bewiesen werden können.

Einige Jahre nach diesem Krieg erfolgte eine Veränderung in den Besitzverhältnissen der Westschweiz, die sowohl Savoien als Bern nahe betrafen.²⁾ Wir sahen,

¹⁾ Guichénon III, p. 1888.

²⁾ Cibrario III, p. 187. — Guichénon I, p. 412.

wie die savoiische Linie in der Waadt, die sogenannten äussern Grafen, oft eine feindliche Stellung zu Bern einnahmen und ihren Einfluss sogar auf den innern Grafen ausdehnten; diese gefährliche und unruhige Nachbarschaft hörte indessen mit dem Tode Ludwigs II. auf, da dieser nach Verlust seines Sohnes Johann nur noch eine Tochter, Katharina von Savoien, besass. Diese Fürstin war in dritter Ehe verheiratet mit dem Grafen von Namür; da für diesen letztern die weit entfernte Herrschaft Waadt wenig Wert hatte, verkaufte er sie in Übereinstimmung mit seiner Gemahlin dem Grafen Amadeus VI. um eine Summe von 160,000 Gulden, welche Thatsache er am 17. Juni 1359 den Gemeinden und Edeln der Waadt bekannt machte. Diese Vereinigung war für Bern ein Gegenstand der Beruhigung; hatte es doch von jetzt an nur auf eine einzige savoiische Politik Rücksicht zu nehmen, und befand sich nun die Waadt nicht mehr in der Hand des unruhigen Ludwig, sondern im Besitz des massvollen und energischen savoiischen Regimentes.

Am 3. Mai 1360 schloss Graf Amadeus mit dem Herzog Rudolf von Österreich unter Vermittlung des Grafen Ludwig von Neuenburg einen Vertrag ab,¹⁾ über welchen Cibrario die Bemerkung macht: „Das Bündnis war ein offensives und ein defensives und sollte 15 Jahre dauern, und es war gerichtet gegen die Berner, deren wachsende Macht ihren Nachbarn Argwohn einflösste.“²⁾ Mit dieser Bemerkung geht der italienische Historiker etwas zu weit; denn Herzog Rudolf arbeitete hauptsächlich an der Bildung einer gegen den Kaiser gerichteten Partei, wobei er allerdings von Bern nicht

¹⁾ Solothurner Wochenblatt (S. W.) 1825, p. 457.

²⁾ Cibrario III, p. 281.

unterstützt wurde; aber dass das Bündnis seine Spitze gegen die Aarestadt gekehrt hätte, darf nicht behauptet werden.

Unterdessen war im Jahre 1360 der Allianzvertrag von 1350, welcher auf zehn Jahre geschlossen worden war, abgelaufen, ohne dass man vorerst an eine Erneuerung dachte; erst am 16. Januar 1364 kam eine solche zu stande, und zwar zwischen Savoien einerseits, Bern und Freiburg anderseits, wiederum auf 10 Jahre.¹⁾ Die Hauptbestimmungen des Vertrages sind folgende:

1. Es wird gegenseitige Hülfe zugesichert für eine Zeitdauer von 14 Tagen;²⁾ der Kreis, innerhalb welchem man auf eigene Kosten zuziehen muss, geht von Sitten zur Stadt Genf, von da dem Leberberg entlang nach Windisch und wiederum nach Sitten; vorbehalten werden von seiten Berns das Reich, seine Mitburger, Vasallen, Untergebene und ältere Verbündete, von seiten Savoiens der Papst, der Kaiser, das Reich, seine Vasallen, Unterthanen und ältere Verbündete.

2. Beide Teile versprechen, sich gegen Unterthanen, welche die Gerichte ihres Wohnortes oder deren Urteile nicht anerkennen, gegenseitig Zuzug zu leisten.

3. Pfändung ist nur gestattet bei zugestandener Schuld oder bei einem Vergehen, bei welchem neben der Person auch deren Gut der Strafe verfällt. Bei bestrittener Schuld hingegen soll geurteilt werden nach dem Recht des Ortes, an dem der Beklagte wohnt.

¹⁾ St. A. Bern, Fach Savoien. Der Vertrag ist abgeschrieben im Bundbuch III, p. 389, allein mit vielen Fehlern, und abgedruckt im Rec. dipl. de Fribourg IV, Nr. 210. — S. W. 1830, p. 583.

²⁾ Im Original steht „per quindecim dies“, was gleichbedeutend ist mit 14 Tagen, entsprechend dem französischen „quinze jours“.

4. Ausgenommen in Sachen von Ehestreitigkeiten und offenen Wuchers soll nichts vor geistliche Gerichte gezogen werden.¹⁾

5. In Bezug auf die Schiedsgerichte zwischen den zwei Kontrahenten oder ihren Leuten soll es folgendermassen gehalten werden: Ein savoiischer Kläger wählt einen der Räte des Grafen, der Beklagte einen aus der Behörde seines Wohnortes, und Obmann ist der Schultheiss oder ein anderes Magistratsmitglied des Ortes, wo der Angeklagte wohnt. Ist dagegen der Kläger ein Berner, der Angeklagte ein Savoier, so ist der Landvogt der Waadt oder ein anderer gräflicher Rat der Obmann. Innerhalb eines Monats sollen die drei Schiedsleute ihren Spruch fällen. — Die Bestimmungen betreffs der Schiedsgerichte sind bis ins einzelne ausgeführt, z. B. für den Fall, dass das Schiedsgericht den Spruch nicht innerhalb der gesetzten Frist fällt, oder dass einer der drei Richter während des betreffenden Monats stirbt etc.

6. Die Kontrahenten sichern sich gegenseitigen Schutz und freies Geleit für ihre Leute und deren Güter zu.

Einen Monat später, am 17. Februar, ratifizierte Graf Amadeus von Bourg aus den Vertrag.

Zur Befestigung des Verhältnisses mochte es dienen, dass im folgenden Jahr der grüne Graf persönlich mit Bern verkehrte, indem er die Stadt besuchte.²⁾ Kaiser Karl IV. reiste nämlich in dieser Zeit nach Avignon zum Papst, wobei er schon auf dem Hinweg Bern be-

¹⁾ Vergleiche diesen Artikel mit dem 6 Jahre später abgeschlossenen Pfaffenbrief (Eidgenössische Abschiede I, p. 301); ob schon Bern bei letzterem nicht beteiligt war, suchte es trotzdem seinerseits der Anmassung geistlicher Gerichte sich zu erwehren.

²⁾ Guichénon I, p. 416. — Cibrario 190—192.

sucht hatte;¹⁾ er war dann in Murten am 4. Mai 1365 mit Amadeus zusammengetroffen, und dieser hatte ihn durch sein ganzes Land geführt. Das Reichsvikariat über elf Bistümer, das er vom Kaiser erhielt, ist das Dokument von Karls Aufenthalt in Savoien und ein Zeugnis von der Freundschaft der beiden Fürsten. Für die Rückreise wählte er ungefähr den gleichen Weg, so dass er wieder Bern berühren musste; unter Begleitung des Grafen Amadeus traf Karl im Juni 1365²⁾ in seiner Reichstadt an der Aare ein, wo er sich einige Zeit aufhielt.³⁾ Weiter begleitete Amadeus den Kaiser nicht mehr, sondern sie trennten sich hier, indem der letztere seine Reise fortsetzte, ersterer dagegen in sein Land zurückkehrte.

Der Bundesvertrag zwischen Amadeus und Bern lief erst am 16. Januar 1374 ab; da man sich aber beiderseits wohl dabei befunden hatte, wollte man es überhaupt nicht dazu kommen lassen, sondern noch vor Ablauf des Jahres 1373 trafen am 2. Dezember von Savoien einerseits und den beiden Städten andererseits die Abgeordneten zusammen und erneuerten den frührhen Vertrag. Der Brief, der ausgestellt wurde, ist wörtlich gleich abgefasst wie derjenige vom 16. Januar 1364, nur dass am Schlusse die Bestimmung hinzugefügt wird, es müssten alle Landvögte der Waadt und alle Schultheissen von Bern und Freiburg, so oft einer im Verlauf des folgenden Jahrzehntes sein Amt neu antreten würde, unter Verbürgung ihrer Güter schwören, den Vertrag unverletzlich inne zu halten.⁴⁾

¹⁾ Justinger, p. 125. — Anonymus, p. 391.

²⁾ Guichénon III, p. 208, eine Urkunde, die aus Bern datiert ist.

³⁾ Justinger, p. 126.

⁴⁾ St. A. Bern, Fach Savoien.

Es ist interessant, den Verkehr, der zwischen den beiden Verbündeten, Bern und Savoien, herrschte, zu kontrollieren an Hand der bernischen Stadtrechnungen, welch letztere, was den Zeitraum anbetrifft, den wir behandeln, nur für die neun Jahre 1375—1384 vorhanden sind.¹⁾ Soweit wir aus diesen unzusammenhängenden Notizen schliessen können, waren die Beziehungen nicht gerade rege; hie und da stossen wir unter der Rubrik der laufenden Boten oder unter den Ausgaben für äussere Zehrung auf eine Nachricht von einer Botschaft an Savoien, und wiederum finden sich Ausgaben für Verköstigung der Boten des Grafen. Indessen steigert sich die Zahl dieser Notizen gleich nach 1382 immer mehr, so dass im ersten Semester des folgenden Jahres geradezu ein reger Verkehr geherrscht haben muss. Bald kamen Boten her, bald ging eine Gesandtschaft nach Romont oder Chambéry, meist bestehend aus den Herren von Bubenberg, von Burgistein und von Wabern. Wenn wir uns nach den Gründen fragen, warum Savoien und Bern ums Jahr 1383 herum so eifrig miteinander verkehrten, so können wir in erster Linie zwei Ereignisse angeben, eines auf savoiischer, das andere auf bernischer Seite.

Am 2. März des Jahres 1383²⁾ starb nämlich Graf Amadeus VI., der Grüne, eine jener kraftvollen und energischen Gestalten, wie das savoiische Grafenhaus ihrer viele hervorgebracht hat; die savoiische Geschichte rechnet es ihm hoch an, dass unter seiner Regierung dem Staate die Landschaften Waadt, Faucigny und Gex einverleibt wurden. Dass alle diese Länder von einer festen und klaren Politik geleitet wurden, bekam auch

¹⁾ „Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384“, von E. Welti.

²⁾ Guichénon I, p. 426.

Bern zu verspüren, indem es seit seinem Regierungsantritt mit ihm stets im gleichen freundschaftlichen Verhältnis sich befand, und man wird auch in dieser Stadt den Tod des ritterlichen Grafen betrauert haben. Wie wir aus den Stadtrechnungen vernehmen, sandte Bern „den von Wabern, Johans Matter und Johans von Mülerron zu des grafen begrebde von Safoy und gan Kamerach“, eine Deputation, welche den Stadtsäckel 66 Pfund und 17 Schilling kostete.¹⁾ Die Abgesandten waren indessen kaum nur der Beerdigungsfeierlichkeiten wegen nach Chambéry gegangen, sondern es ist anzunehmen, dass sie mit dem neuen Grafen, Amadeus VII., genannt dem Roten, sich über die Erneuerung des bisherigen Verhältnisses werden besprochen haben.

Eine zweite Ursache des lebhafteren Verkehrs im Anfang des Jahres 1383 war der Burgdorferkrieg, den um diese Zeit Bern im Verein mit Solothurn gegen den Grafen von Kiburg führte; nach Ablauf eines Waffenstillstandes waren am 6. Januar 1383 die Feindseligkeiten ausgebrochen,²⁾ und die Berner beschlossen, das Centrum des feindlichen Gebietes, die Stadt Burgdorf, anzugreifen, ein Plan, welchen sie Anfang April ausführten;³⁾ der Chronist fährt dann fort: „Der graf von Savoy sante inen sin helfe dar.“ Wir denken uns, dass die bernische Gesandtschaft, welche im März zur Beerdigung des grünen Grafen in Savoien war, zu gleicher Zeit eine Hülfsmahnung überbrachte, und dass Amadeus VII. gleich nach seinem Regierungsantritt derselben

¹⁾ Welti, p. 271.

²⁾ Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VI, p. 290.

³⁾ Justinger, p. 157 und 158. — Anonymus, p. 414 und 415. — Vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VI, p. 291.

Folge leistete, indem er ein Kontingent nach Bern sandte.¹⁾

Da im Jahre 1383 zugleich mit dem Tode Amadeus' VI. der Bundesvertrag zwischen Bern und Savoien vom 2. Dezember 1373 abgelaufen war, dachte man beiderseits an eine Erneuerung; die Verhandlungen, welche vorangingen, spiegeln sich sehr hübsch in den Stadtrechnungen wider, indem im zweiten Semester des Jahres 1383 und besonders im ersten des folgenden Boten und Gesandte hin und her gingen: Johannes Matter reiste zum Grafen nach Chambéry;²⁾ bald darauf kam der Landvogt von der Waadt, begleitet von einem der gräflichen Räte,³⁾ und später zum zweitenmal allein nach Bern;⁴⁾ wiederum besuchten die Herren von Burgistein und von Wabern den Landtag des Grafen,⁵⁾ u. s. w. Schliesslich finden wir die Notiz, dass „der von Burgenstein, der von (Wa)ber(en), der von

¹⁾ In dem Exemplar der Geschichte Guichénons, das sich auf der bernischen Stadtbibliothek befindet, steht auf p. 431 (I. Buch) bei dem Bericht über den Krieg, welchen Amadeus der Rote noch als Prinz und als Herr von Bresse und Valbonne gegen den Herrn von Beaujeu führte, folgende Randglosse: „à l'instance d'Otton de „Grandson il y avait des troupes de Berne sous Conrad de Bubenberg“, indem die Notiz Justingers (p. 137) und des Anonymus (p. 397 und 398) auf diese Fehde bezogen wird. Es ist dies sehr wohl möglich, da Otto von Grandson als Lehensmann von Savoien dem Prinzen Heerfolge leisten musste (siehe Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VI, p. 277). Wenn diese Vermutung richtig ist, so war der neue Graf den Bernern schon von vornherein verpflichtet, und es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn er ihnen auf ihre Bitte hin sofort zuzog.

²⁾ Welti, p. 297.

³⁾ Welti, p. 320.

⁴⁾ Welti, p. 321.

⁵⁾ Welti, p. 328.

Söftigen, Rüff Wipprecht, (Rüff) von Richenbach¹⁾ und zwei andere nach Murten gegangen seien. Zu welchem Zwecke diese Gesandtschaft nach Murten ging, erfahren wir aus dem Umstand, dass die fünf genannten Gesandten als Bevollmächtigte Berns mit Humbert von Colombier, Landvogt von der Waadt, als dem Geschäftsträger des Grafen Amadeus VII., am 4. April einen Vertrag abschliessen.²⁾

Ohne näher auf denselben einzugehen, stellen wir fest, dass er den abgelaufenen Bund erneuert und ihn wörtlich wiederholt, dass er ihn dann aber zu einem ewigen umwandelt, jedoch nur zwischen Bern und Savoien. Man gewinnt fast den Eindruck, als könne der Brief kaum Worte genug finden, um die Freundschaft der beiden Kontrahenten auszudrücken; mit feierlichen Eiden und Gelöbnissen versprechen die Parteien, „dass ewige Freundschaft, Bündnis, geschworer Vertrag und Allianz von jetzt ab bis in die Zukunft auf ewige Zeiten unter ihnen dauern solle“.

Wir sind mit diesem ewigen Bund gleichsam auf dem Höhepunkt der Beziehungen zwischen Bern und Savoien angelangt; allerdings nur ein Punkt, denn die Geschichte der Folgezeit beweist, dass diese ewige Freundschaft eben nicht ewig dauerte, sondern dass sich gar bald Risse zeigten, die sich nur schwer wieder schliessen liessen.

Wir überlassen indessen die Schilderung dieser neuen Epoche, in der das Verhältnis der verbündeten Staaten sich zu trüben begann, bis es sich schliesslich in ein feindliches verwandelte, einer andern Feder. Wir

¹⁾ Welti, p. 328; die unvollständigen Namen lassen sich ganz genau ergänzen aus dem Vertrag vom 4. April 1384, wo diese fünf als Bevollmächtigte figurieren.

²⁾ St. A. Bern, Fach Savoien.

haben nur zeigen wollen, wie im 13. und 14. Jahrhundert die Beziehungen Berns zu Savoien sich gestaltet, und dass sie während jener Zeit einen hervorragenden Platz in der äussern Politik der Aarestadt eingenommen haben.



